

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg
Bekanntmachung Nr. 69/2007

Satzung des Kreises Steinburg
über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde bei den geschlechtsspezifischen Bezeichnungen die weibliche Form gewählt.

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 94), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27) und § 18 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz – GDG) – vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. S. 398) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 10.10.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Kosten

- (1) Für die Leistungen und Tätigkeiten (Amtshandlungen) im Gesundheitswesen des Kreises Steinburg werden Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) erhoben. Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen ergeben sich aus der anliegenden Gebührentabelle.
- (2) Fallen im Zusammenhang mit der Amtshandlung Kosten an, die nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, sind diese als Auslagen zu erstatten und zwar auch, wenn für die Amtshandlung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2 Sachliche Gebührenbefreiung

Gebührenfrei sind:

- (1) mündliche Auskünfte,
- (2) schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und der Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für Anfragende eine Gegenleistung nicht erfordern,
- (3) Amtshandlungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
- (4) Gebührenentscheidungen,
- (5) Ablehnung eines Antrages ausschließlich wegen Unzuständigkeit,
- (6) Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.

§ 3 Persönliche Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
- c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur,

- a) wenn die gebührenpflichtige Amtshandlung notwendig ist und der satzungsgemäßen oder gesetzlichen Aufgabenerfüllung der in Abs. 1 genannten Stellen dient,
- b) soweit die in Abs. 1 genannten Stellen nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Pflicht zur Erstattung von Auslagen bleibt vorbehaltlich anderer gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

§ 4 Höhe der Gebühren und Auslagen

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Entstandene Auslagen sind in voller Höhe zu erstatten.

(2) Soweit für die Amtshandlung ein Gebührenrahmen besteht, ist die Höhe der Gebühr insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit, des Zeitaufwandes und des Personal- und Sachmitteleinsatzes sowie der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für die Gebührenpflichtige festzusetzen.

(3) Die nach Abs. 2 festzusetzende Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

- a) ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder
- b) ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird, oder
- c) die vorgenommene Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Die Pflicht zur Erstattung der Auslagen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Kreis Steinburg.

§ 6 Kostenschuldnerin

Zur Zahlung der Kosten ist diejenige verpflichtet, die die Amtshandlung beantragt oder sonst veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Kostenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der sachlichen Bearbeitung.
- (2) Die Auslagen sind zu erstatten, sobald diese Kosten entstanden sind. Dies gilt auch in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 7 KAG.
- (3) Die Kosten sind fällig, wenn die Amtshandlung beendet ist. Es kann ein angemessener Vorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden.
- (4) Die Kostenschuldner sollen vor der Amtshandlung auf die Kostenpflicht hingewiesen werden.
- (5) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnenen Amtshandlungen werden nach den bisherigen Regelungen abgerechnet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. November 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Steinburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Gesundheitsamtes in der Fassung vom 20.06.2002 außer Kraft.

Itzehoe, den 16.10.2007

gez. Rocke

Kreis Steinburg
Der Landrat
Dr. Rocke